



Bundespoliciepräsidium

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)785 D

POSTANSCHRIFT Bundespoliciepräsidium, Referat 65
Schwartauer Landstraße 1-5, 23554 Lübeck

Referat 65

Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT Schwartauer Landstraße 1-5
23554 Lübeck

TEL +49 451 20885-570

FAX +49 451 20885-599

BEARBEITET VON PD Töpfer

E-MAIL joerg.toepfer@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolicie.de

DATUM Lübeck, 2. März 2017

AZ 65 - 19 01 05

BETREFF **Gesetzentwurf zur Änderung BPolG - Drucksache 18/10939**

HIER Stellungnahme zur Einführung §27a BPolG

BEZUG Ihre Einladung vom 21. Februar 2017 zur öffentlichen Anhörung am 06. März 2017

ANLAGE -

Am 21. Februar 2017 habe ich Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung am 06. März 2017 als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

BT-Drucksache 18/10941

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik

BT-Drucksache 18/10939

erhalten.

Ich nehme hierzu wie folgt Stellung:

Unter Bodycams werden im Folgenden mobile Kamerasysteme verstanden, die an die Uniform von Polizeibeamten angebracht werden können. Diese zeichnen das polizeiliche Handeln in Bild (Video) und Ton oder ausschließlich in Bild auf. Der Start und das Ende der Auf-

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Schwartauer Landstraße 1-5
RESTESTESTEST 23554 Lübeck
VERKEHRSANBINDUNG



zeichnung von Bild und Ton bzw. Bild erfolgt durch den Beamten. Aufgrund der Befestigung der Kameras an der Uniform des Beamten ist keine zielgerichtete Bildführung möglich. Daher wird ein großer Bildbereich vor dem Beamten aufgezeichnet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Anbringung solcher Kamerasysteme an Helmen oder im Bereich des Kopfes aufgrund der häufigen Bewegung zu schlecht auswertbaren Videosequenzen führt.

Durch Presseveröffentlichungen in Großbritannien und den Vereinigten Staaten sowie Informationsaustausch auf Arbeitsebene wurde in der Bundespolizei bekannt, dass dort sogenannte Bodycams durch Polizeibeamte genutzt werden. In den USA war insbesondere die Dokumentation von Übergriffen auf Bürger ein führendes Argument für die Einführungen von Bodycams. Die Systeme werden konsequenterweise durch Bürgerrechtler gefordert.

In Großbritannien werden diese Systeme bereits seit mehr als 10 Jahren eingesetzt. Hier wird die Nutzung vorwiegend mit dem Schutz der teilweise unbewaffneten Polizeibeamten begründet, da davon ausgegangen wird, dass der Videoeinsatz zum Rückgang der Gewalt gegen Polizeibeamte führt. In Deutschland ist die Nutzung von Bodycams zunächst durch das Pilotprojekt in Hessen wahrgenommen worden. Aufgrund der dortigen grundsätzlich positiven Erfahrungen mit diesen Geräten hat die Leitung des Bundespolizeipräsidiums im Dezember 2015 entschieden, dass eine Erprobung der Geräte durch die Bundespolizei erfolgen soll.

Die Federführung für die Erprobung und somit die Erstellung eines Erprobungskonzepts wurde dem in der Abteilung 6 des Bundespolizeipräsidiums für technische Erprobungen zuständigen Referat 65 übertragen. Als Diplom-Ingenieur Maschinenbau wurde ich als Erprobungsleiter für dieses Projekt eingesetzt. Insoweit beschränke ich meine Stellungnahme auf dieses Vorhaben. Das Pilotvorhaben ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

Erprobungsziele:

Der Pilotversuch bei der Bundespolizei wird in zehn ausgewählten Schwerpunktspektionen sowohl im Wach- und Streifendienst als auch in zwei geschlossenen Einsatzeinheiten durchgeführt.

Seit Februar 2016 wird erprobt, ob

1. sich eine präventiv-abschreckende Wirkung potentieller Gewalttäter durch eine Bodycam erzielen lässt,
2. ob dies die Aufklärung insbesondere bei von in Veranstaltungen begangenen Delikten und von Delikten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) verbessert,
3. ob dieses System von den Mitarbeitern und -innen der Bundespolizei sowie in der Öffentlichkeit akzeptiert wird.

Da mehrere teilweise von der Bedienung komplett unterschiedliche Systeme auf dem Markt verfügbar sind, werden zwei verschiedene technische Lösungen vergleichend erprobt:

1. REVEAL RS2 - X2L und
2. ZEPCAM T1 - XT.

Die Erprobungsergebnisse sollen ggf. als Grundlage für eine Leistungsbeschreibung eines zukünftigen Beschaffungsverfahrens herangezogen werden.

Der Einsatz der Bodycam wird insbesondere an polizeilichen Brennpunktbereichen erprobt. Damit soll ermittelt werden, ob und inwieweit eine solche Kamera dem damit ausgestatteten PVB einen zusätzlichen Schutz verleiht und somit unmittelbar dessen Eigensicherung unterstützt. Die Entstehung von sowie die Konfliktsituationen selbst sollen dabei abgebildet werden, um zu bewerten, ob dies eine spätere Sachverhaltsaufklärung unterstützt.

Zeigt sich bereits vor Beginn einer Eingriffsmaßnahme, dass eine Eskalation wahrscheinlich ist, oder wurden schon Straftaten begangen, die Eingriffsmaßnahmen erforderlich machen, sind die Aufnahmen ein Beweismittel.

Die noch laufende Erprobung hatte folgende Prämissen:

- Die Teilnahme an der Erprobung durch Bundespolizeivollzugsbeamte erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.
- Die Teilnehmer an der Erprobung erhalten sowohl eine technische als auch eine rechtliche Einweisung zum Einsatz der Bodycam.
- Jeder PVB mit einer Bodycam hat eine Funktionsweste mit der Aufschrift "Videoüberwachung" zu tragen.
- Die Anzahl der eingesetzten PVB wurde nicht erhöht.
- Der Einsatz bzw. die Nutzung der Bodycams erfolgt ausschließlich an bekannten Kriminalitätsschwerpunkten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei.
- Es werden nur Bilder und kein Ton aufgezeichnet.
- Die Videoaufzeichnung erfolgt ausschließlich anlassbezogen und muss vom PVB aktiv gestartet werden (keine Daueraufzeichnung).
- Die sogenannte Pre-Recording Zeit wurde auf 30 Sekunden festgelegt.
- Aufzeichnungen sind nach Einsatzende - von den Dienstvorgesetzten oder von ihm/ihr bestimmte Berechtigte - unverzüglich zu löschen, soweit keine strafprozessualen Maßnahmen erfolgen bzw. zu erwarten sind.

Das Starten der Aufzeichnung von Bildaufnahmen ist ausschließlich zulässig

- bei polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Identitätsfeststellung von insbesondere alkoholisierten bzw. offenkundig gewaltbereiten Personen,
- bei Fußballereinsätzen, bei denen Gefahren für die öffentliche Sicherheit der in § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG genannten Objekte und dort befindliche Personen zu erwarten sind,

- wenn aufgrund der Gesamtumstände eine Gefährdung von Polizeibeamten oder unbeteiligter Dritter in Betracht kommt,
- wenn die Videoaufzeichnung zur Sachverhaltsaufklärung nach oder während einer Straftat zur Sachverhaltsaufklärung geeignet ist.

Zwischenauswertung der Erprobung

Eine Zwischenauswertung der Erprobung erfolgt auf Basis eines Fragebogens der sowohl technische als auch allgemeine Fragen und subjektive Eindrücke der Nutzer abfragt. Aufgrund der Fallzahlen für die betrachteten Parameter ist nicht damit zu rechnen, dass repräsentative Daten von hinreichender statistischer Signifikanz mit vertretbarem Aufwand empirisch erhoben werden können, die zweifelsfrei Rückschlüsse auf einen Rückgang der Angriffe auf PVB durch den Einsatz von Bodycams zulassen lassen werden. Dies würde voraussetzen, dass das jeweilige polizeiliche Lagebild an der Erprobungsdienststelle von Jahr zu Jahr vergleichbar ist. Da dies allerdings aufgrund vieler Einflussparameter, einer im Vergleich zur Nutzungsdauer immer nur begrenzten Fallzahl und der typischen Streuung nicht der Fall ist, wurde auf Fragebögen zurückgegriffen.

Zwischenbericht/Zwischenergebnis

Die Einstellung der PVB zu den Bodycams war überwiegend positiv. Im Ergebnis wird der Einsatz von Bodycams in der Bundespolizei von den eingesetzten Beamten daher als sinnvoll und erforderlich bewertet. Die Akzeptanz dieser Kamerasysteme ist hoch - Befürchtungen, dass die Überwachung des polizeilichen Handelns der PVB Motiv für Einführung der Bodycams sei, konnten bei der Auswertung der Fragebögen nicht festgestellt werden.

Folgende Aussagen haben zu dieser positiven Bewertung geführt:

- 67 % haben das subjektive Gefühl, dass sich das polizeiliche Gegenüber durch den Einsatz von Bodycams weniger aggressiv verhält.
- 76 % sind der Meinung, dass das Mitführen und der Einsatz der Bodycam ihre Eigensicherung unterstützt.
- 88 % sind der Meinung, dass sie nach der Auswertung der Aufzeichnungen der Bodycam nach einem Konfliktfall eine Analyse über den Ablauf und die Gründe hierfür durchführen konnten.
- 57 % haben den Eindruck, dass das Verhalten des polizeilichen Gegenübers beim Einsatz der Bodycam zurückhaltender ist; lediglich 11 % sind der Meinung, dass es aggressiver ist. 32 % konnten keine Unterschiede feststellen.
- Aus Sicht von 67 % sind die allgemeinen Reaktionen der Bürger auf die Ausstattung mit Bodycams positiv; lediglich 5 % sind der Meinung, dass Bodycams ablehnend wahrgenommen werden. Die anderen ca. 29 % haben eher eine gleichgültige Stimmung durch die Bürger wahrgenommen.

Von den zwei erprobten grundsätzlich unterschiedlichen Bodycam-Systemen hat sich ein kompaktes Modell eindeutig als geeigneter erwiesen.

Zukünftige Kamerasysteme sollten ohne zusätzliche Verkabelung auskommen und an die bereits vorhandene Bekleidung adaptierbar sein. Tonaufnahmen wurden von Erprobungsteilnehmern für erforderlich erachtet.

Aufgrund dieser positiven Ergebnisse ist aus Sicht der Bundespolizei die Einführung von §27a BPolG konsequent, um den flächendeckenden Einsatz von Bodycams zu ermöglichen.

Im Auftrag

Töpfer

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.